



**DATEV LEXinform**

**Abgabenordnung**

**Kleinbetragsverordnung 2002 auch zulasten des Steuerpflichtigen anwendbar**

Bundesfinanzhof , X-R-21/10 vom 16.02.2011

---

### **Leitsatz:**

Die KleinbetragsVO in der ab dem Jahr 2002 geltenden Fassung ist auch insoweit durch § 156 Abs. 1 AO gedeckt, als danach nicht nur Änderungen zulasten des Steuerpflichtigen, sondern gleichermaßen Änderungen, die an sich zugunsten des Steuerpflichtigen vorzunehmen wären, unterbleiben, wenn die Abweichungen zu den bisherigen Festsetzungen oder Feststellungen bestimmte Bagatellgrenzen nicht erreichen.



## Anhängige Verfahren

**BFH anhängig zur Frage Zuordnung, Unternehmensvermögen, Kleinunternehmer, Privatanteil, unentgeltliche Wertabgabe, Pkw-Nutzung - FG Berlin-Brandenburg vom 15.02.2011 [5 K 5162/10](#)**

Bundesfinanzhof , V-R-12/11 Anhängiges Verfahren vom 21.06.2011

---

### **Rechtsfrage:**

Ist die private Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten PKW (unentgeltliche Wertabgabe gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 1 UStG 2005) bei der Ermittlung des Umsatzes im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG 2005 zu berücksichtigen?

- Zulassung durch FG –



**DATEV LEXinform**



**BFH anhängig zur Frage Schuldzinsen, Werbungskosten, Lebensversicherung, Sicherheit, Gesellschafterdarlehen - Schleswig-Holsteinisches FG vom 02.02.2011**

[2 K 287/07](#)

Bundesfinanzhof , VIII-R-3/11 Anhängiges Verfahren vom 21.06.2011

---

## **Rechtsfrage:**

Sind die Schuldzinsen, die ein GmbH-Gesellschafter aus der Aufnahme eines Darlehens bei der GmbH an diese zu entrichten hat, Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen oder den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, wenn mit dem Darlehen Beiträge zu Lebensversicherungen finanziert werden, die wiederum als Sicherheit für den Erwerb einer Immobilie durch die GmbH dienen?

- Zulassung durch FG –

**BFH anhängig zur Frage Erbschaftsteuer, Verfassungsmäßigkeit, Steuersatz - FG Düsseldorf vom 12.01.2011 [4 K 2574/10](#) Erb**  
Bundesfinanzhof, II-R-9/11 Anhängiges Verfahren vom 21.06.2011

---

## Rechtsfrage:

Verfassungsmäßigkeit des § 19 Abs. 1 ErbStG i.d.F. des Erbschaftsteuerreformgesetzes für das Jahr 2009: Verstößt die fehlende Differenzierung der Steuersätze zwischen den Steuerklassen II und III gegen das aus Art. 6 Abs. 1 GG familienbezogene Differenzierungsgebot? Verstößt die frühere Unterscheidung zwischen Steuerklasse II und III, die durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz wieder eingeführt wurde im Jahr 2009 gegen Art. 3 Abs. 1 GG?

- Zulassung durch FG -

**BFH anhängig zur Frage Werbungskosten, Rentenversicherung, Überschußzielungsabsicht, Finanzierungskosten, Prognoseberechnung - Niedersächsisches FG vom 17.03.2011 [14 K 12044/08](#)**

Bundesfinanzhof, X-R-18/11 Anhängiges Verfahren vom 21.06.2011

---

## Rechtsfrage:

In den Streitjahren 2003 und 2004 angefallene Finanzierungskosten für private Rentenversicherungen gegen fremdfinanzierte Einmalbeträge als (vorweggenommene) Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften? Maßgeblicher Zeitpunkt (Abgabe des Angebotes oder Policierung der Verträge) für die Ermittlung eines Totalüberschusses - ist aufgrund der unklaren Rechtslage und des Gesetzgebungsverfahrens für die Prognoseberechnung der höhere Ertragsanteil vor Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) oder der niedrigere Ertragsanteil nach dem AltEinkG heranzuziehen?

- Zulassung durch FG -

**BFH anhängig zur Frage Erbschaftsteuer, Nachlaßverbindlichkeit, Einkommensteuer, Stichtag - Niedersächsisches FG vom 23.02.2011 3 K 332/10**

Bundesfinanzhof , II-R-15/11 Anhängiges Verfahren vom 21.07.2011

---

### **Rechtsfrage:**

Stellt die Einkommensteuer für das Todesjahr des Erblassers eine Nachlassverbindlichkeit des Rechtsnachfolgers dar?

- Zulassung durch FG –

**BFH anhängig zur Frage Versicherungsvertreter, Rückstellung, Ungewisse Verbindlichkeit, Erfüllungsrückstand - FG Berlin-Brandenburg vom 26.01.2010 8 K 15222/07**

Bundesfinanzhof , III-R-14/11 Anhängiges Verfahren vom 21.07.2011

---

### **Rechtsfrage:**

Rückstellungen eines Versicherungsvertreters für die zukünftige Betreuung von Versicherungsverträgen - Höhe der Rückstellungen?

- Zulassung durch BFH -



**DATEV LEXinform**

**BFH anhängig zur Frage Gewerblicher Grundstückshandel, Vermögensverwaltung, Drei-Objekt-Grenze, Sicherungshypothek - FG Münster vom 11.03.2011 14 K 991/05 G**

Bundesfinanzhof , III-R-19/11 Anhängiges Verfahren vom 21.07.2011

---



## **Rechtsfrage:**

Inwiefern sind Grundstücke, welche aufgrund einer Zwangslage (Sicherungshypotheken des FA) veräußert wurden, bei der sog. 'Drei-Objekt-Grenze' miteinzubeziehen?

- Zulassung durch FG –

**BFH anhängig zur Frage Arbeitszimmer, Aufteilung, Betriebsausgabe, Privatnutzung, 1 %-Regelung - FG Köln vom 19.05.2011 10 K 4126/09**

Bundesfinanzhof , X-R-32/11 Anhängiges Verfahren vom 21.07.2011

---

## **Rechtsfrage:**

1. Anteilige Berücksichtigung der Aufwendungen für einen als Wohn-/Arbeitszimmer (je 50 %) genutzten Raum als Betriebsausgaben: Ist nach Aufgabe des Aufteilungs- und Abzugsverbots durch den Großen Senat des BFH (Beschluss vom 21.09.2009 GrS 1/06, BFHE 227, 1, BStBl II 2010, 672) auch im 'Bereich Arbeitszimmer' eine Aufteilung in einen betrieblichen und einen privaten Anteil zulässig? Revisionszulassung wegen Abweichung vom Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 2.2.2011 7 K 2005/08.2. Berücksichtigung der privaten Nutzung eines betrieblichen VW-Transporters nach der 1 %-Regelung oder scheidet diese aus, weil das Fahrzeug für eine Privatnutzung ungeeignet ist?

- Zulassung durch FG –

## **Verfassungsbeschwerde gegen den Ausschluss der Mitversicherung von Kindern in der Familienversicherung erfolglos**

Bundesverfassungsgericht , 1-BvR-429/11 Pressemitteilung vom 14.07.2011

---

### **Presstext:**

§ 10 Abs. 3 SGB V schließt Kinder miteinander verheirateter Eltern von der beitragsfreien Familienversicherung aus, wenn das Gesamteinkommen des Elternteils, der nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, höher ist als das des Mitglieds und bestimmte, im Gesetz festgelegte Einkommensgrenzen übersteigt. Durch die Regelung werden verheiratete Elternteile bei Vorliegen der einkommensbezogenen Voraussetzungen gegenüber unverheirateten Elternteilen schlechter gestellt, da bei ihnen ein solcher Ausschluss nicht erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mit Urteil vom 12. Februar 2003 (1 BvR 624/01) entschieden, dass die Ausschlussregelung mit dem Grundgesetz vereinbar ist (vgl. Pressemitteilung Nr. 9/2003 vom 12. Februar 2003).

Die Beschwerdeführerin zu 1) ist in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert und mit einem selbständigen Rechtsanwalt verheiratet, der wie die vier gemeinsamen Kinder, die Beschwerdeführer zu 2) bis 5), privatversichert ist. Die Beschwerdeführer beehrten die Feststellung, dass die Kinder im Wege der Familienversicherung beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung über ihre Mutter mitversichert seien. Ihre gegen die Ablehnung der Krankenkasse erhobene Klage blieb vor den Sozialgerichten ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil sie unbegründet ist. Das Bundesverfassungsgericht hält damit an seiner Rechtsprechung im Urteil vom 12. Februar 2003 fest, dass die Ungleichbehandlung verheirateter Elternteile gegenüber unverheirateten Elternteilen im Hinblick auf die Familienversicherung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Grundrecht auf Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) verstößt. Die

Ungleichbehandlung von Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften mit Kind findet hier ihre Rechtfertigung nach wie vor in der Befugnis des Gesetzgebers, typisierende und pauschalierende Regelungen zu treffen.

Eine Ausschlussregelung, die sich in gleicher Versicherungs- und Einkommenskonstellation auch auf Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft erstreckte, wäre für die Krankenkasse nicht handhabbar. Für sie würde es eine faktisch nicht zu leistende Aufgabe darstellen, kontinuierlich zu prüfen, ob eine solche Lebensgemeinschaft besteht, immer noch oder wieder besteht. Demgegenüber ist die Ehe ein rechtlich klar definierter und leicht nachweisbarer Tatbestand. Die punktuelle gesetzliche Benachteiligung der verheirateten Elternteile durch Ausschluss der Kinder von der Familienversicherung bei Vorliegen der einkommensbezogenen Voraussetzungen ist hinzunehmen, weil sie - wie das Bundesverfassungsgericht bereits in seiner Entscheidung vom 12. Februar 2003 festgestellt hat - bei einer Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Regelung nicht schlechter gestellt sind als Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Während der Ehepartner, der Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, dem anderen Ehepartner, der nicht selbst Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, beitragsfreien Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung vermitteln kann, ist eine solche Möglichkeit den Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft nicht eröffnet. Zwar kommt dieser Vorteil nicht den oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze gutverdienenden Ehegatten zugute. Für diese Gruppe wird der Ausschluss der Familienversicherung der Kinder jedoch über die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen der Kinder hinreichend ausgeglichen, um die Ungleichbehandlung zu rechtfertigen. An der verfassungsrechtlichen Beurteilung hat sich durch das am 1. April 2007 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung nichts geändert. Dadurch wird der Bund verpflichtet, den gesetzlichen Krankenkassen als Abgeltung für versicherungsfremde Leistungen Zuschüsse zu gewähren. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer wird der Bundeszuschuss jedoch nicht gezielt zur Finanzierung der Familienversicherung verwendet, sondern fließt in den allgemeinen Haushalt der Krankenkassen und führt daher im Ergebnis zu einer alle Beitragszahler der gesetzlichen Krankenkassen gleichmäßig begünstigenden Ermäßigung.

Eine Änderung der Rechtslage ergibt sich auch nicht aus der von den Beschwerdeführern herangezogenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2008 (2 BvL 1/06) zur einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Krankenversicherungsbeiträgen der Kinder. Diese verlangt die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung der Krankenversicherungsbeiträge für die ca. 10 % privat versicherten Kinder, trifft aber keine Aussage dazu, ob Kinder auch dann im System der gesetzlichen Krankenversicherung



**DATEV LEXinform**

beitragsfrei versichert werden müssen, wenn ein Elternteil mit einem Verdienst oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze, der das Einkommen des pflichtversicherten Ehegatten überschreitet, nicht pflichtversichert ist.



## **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung trotz fehlenden Kontierungsvermerks**

Pressemitteilung vom 01.03.2011

---

In Zeiten zunehmender Digitalisierung ergeben sich in der Praxis immer häufiger Fragen, wie die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sichergestellt werden kann. Grundsätzlich müssen alle Geschäftsvorfälle retrograd und progressiv nachprüfbar sein. Die progressive Prüfung beginnt beim Beleg, geht über die Grundaufzeichnungen zu den Konten und schließlich zur Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zur Steueranmeldung/Steuererklärung. Die retrograde Prüfung verläuft umgekehrt. Hinsichtlich der Kontierung fordert das BMF in seinen Grundsätzen ordnungsmäßiger DV - gestützter Buchführungssysteme (GoBS) vom 7.11.1995 (Az.: IV A 8 - S-0316 - 52/95 - BStBl 1995 I S. 738), dass Angaben zur Kontierung auf dem Beleg zu erfolgen haben. Ein solches Vorgehen ist jedoch stets mit Mehraufwand verbunden. Eine gesetzliche Regelung gibt es hierzu nicht.

Eine Argumentationshilfe für die Steuerpflichtigen z. B. bei Betriebsprüfungen, bezüglich dieser Problematik, lieferte das Landgericht Münster in der Randziffer 33 seines Urteils vom 24.9.2009 (Az.: 12 O 471/07). Hierin befand das Gericht, dass die Kontierung auf dem Beleg für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nicht zwingend sei. Es sei gemäß § 239 Abs. 4 HGB auch möglich, dass die Bücher sowie die sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen auch aus einer geordneten Ablage von Belegen bestehen oder auf Datenträgern geführt werden können, soweit diese Form der Buchführung einschließlich des dabei angewandten Verfahrens den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

**Versand von Rechnungen künftig mit einfacher E-Mail möglich**

Während Fachwelt und Politik derzeit über den großen Wurf in der Steuergesetzgebung diskutieren, soll ab dem 1. Juli 2011 für Unternehmer bereits eine große Erleichterung eintreten. Ab diesem Zeitpunkt, so sieht es der aktuelle Stand des "Steuervereinfachungsgesetzes vor", dürfen Rechnungen an den Empfänger elektronisch, etwa per E-Mail, ohne weitere bürokratische Hürden übermittelt werden. Bedingung ist, dass der Adressat diesem papierlosen Verfahren zugestimmt hat.

Der DStV hält die dabei von der Bundesregierung prognostizierten Einsparungen in Milliardenhöhe langfristig für realistisch. Ferner begrüßt der Verband vor allem die Beseitigung der bisherigen Rechtsunsicherheit. Zwar genügte dem Leistungsempfänger bislang für Zwecke der Umsatzsteuer bei Flug- oder Bahntickets ausnahmsweise ein PDF-Dokument. In allen anderen Fällen, beispielsweise Telefonrechnungen, blieb der Vorsteuerabzug bei Versand per E-Mail ohne komplizierte elektronische Signatur versagt.

Wichtig ist beim einfachen elektronischen Rechtsverkehr ohne Signatur künftig, dass beim Empfänger die Echtheit der Rechnung sowie die Unversehrtheit deren Inhalts und ihre Lesbarkeit gewährleistet sind. Für Unternehmen, die über kein kaufmännisches Rechnungswesen verfügen, soll hierfür im Einzelfall schon der manuelle Abgleich der Rechnung mit der Bestellung und gegebenenfalls dem Lieferschein genügen.

Der DStV weist darauf hin, dass bei wörtlicher Auslegung der Empfänger die "Zustimmung" auch nachträglich, unter Umständen stillschweigend, erteilen kann. Daneben werden möglicherweise die Unternehmen dazu übergehen, sich diese Zustimmung generell bei Vertragsschluss in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen erteilen zu lassen.

Unverändert geblieben sind hingegen die erforderlichen Angaben, die eine ordnungsgemäße Rechnung enthalten muss. Hier lauern in der Praxis auch weiterhin zahlreiche Fallstricke. Erleichterungen gelten diesbezüglich nur für Rechnungen über Kleinbeträge bis 150 €.

### **Schenkungssteuerpflicht für die Übertragung einer Ferienwohnung unter Ehegatten**

Finanzgericht Münster , 3-K-375/09 Pressemitteilung vom 15.07.2011

---

#### **Presstext:**

Der für Erbschaft- und Schenkungssteuerstreitigkeiten zuständige 3. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 18. Mai 2011 entschieden, dass bei der schenkweisen Übertragung eines Ferienhauses unter Ehegatten die Steuerbefreiung für "Familienheime" nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG keine Anwendung findet (Az. 3 K 375/09 Erb; Revision BFH II R 35/11).

Im Streitfall hatte der Kläger seiner Ehefrau ein auf einer deutschen Insel gelegenes Ferienhaus geschenkt, das vom Kläger und seiner Familie während der Ferienaufenthalte genutzt wurde. Fremdvermietungen erfolgten nicht. Das Finanzamt setzte für den Erwerb Schenkungssteuer fest.

Die vom Kläger begehrte Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG hielt der 3. Senat des Finanzgerichts Münster für nicht gegeben. Hiernach sei zwar die unter Ehegatten schenkweise Übertragung von zu eigenen Wohnzwecken genutzten Häusern - sog. Familienheime - von der Schenkungssteuer befreit. Allerdings setze dies voraus, dass - anders als im Streitfall - der übertragene Grundbesitz den Mittelpunkt des familiären Lebens der Ehegatten bilde. Nur in diesem Fall sei der Kernbereich der ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft berührt, so dass eine Steuerfreistellung bei der Übertragung von Grundbesitz gerechtfertigt sei.

**Sanierung wohl doch sofort absetzbar**

---

## Kurz notiert

Weil 40% der Energie in Gebäuden verbraucht wird, will die Bundesregierung im Zuge des Atomausstiegs und der Energiewende das Dämmen von Wänden und das Austauschen von Fenstern stärker fördern. Aus einer Anhörung im Bundestag am 27.06.2011 geht lt. einem Pressebericht hervor, dass die steuerliche Absetzbarkeit für die energetische Gebäudesanierung wohl ab sofort und nicht erst ab 2012 gelten könnte. Jährlich könnten so zehn Prozent der Sanierungskosten rückwirkend ab dem Kabinettschluss vom 06.06.2011 geltend gemacht werden können. Am 30.06.2011 will der Bundestag über die Maßnahme entscheiden.

### **Grunderwerbsteuer steigt erst zum 1. März 2012**

---

Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz teilte am 21.06.2011 in einer Pressemitteilung mit, dass die Grunderwerbsteuer erst zum 01.03.2012 um anderthalb Punkte auf dann fünf Prozent steigen soll. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den am 21.06.2011 die rheinland-pfälzische Landesregierung beschlossen hat. Wie in vielen anderen Bundesländern müsse diese Steuer erhöht werden, um weiter erfolgreich auf dem Konsolidierungspfad zu bleiben, hieß es aus dem Finanzministerium Rheinland-Pfalz. Das Ziel des ausgeglichenen Haushalts bis zum Jahr 2020 bleibe bestehen. Bewusst sei nicht der Jahresbeginn als Datum der Erhöhung gewählt worden, damit der Steuerbürger Zeit habe, sich auf die veränderten Bedingungen einzustellen. Länder wie Kommunen würden durch die Steuerpolitik der Bundesregierung an die Grenze der Handlungsfähigkeit gedrückt werden. Bei der Grunderwerbsteuer habe das Land die einzige Möglichkeit, selbstständig auf die angespannte Lage zu reagieren.

**Zur Steuerbefreiung des Grundstückserwerbs im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach der Scheidung**

Bundesfinanzhof , II-R-33/09 Urteil vom 23.03.2011

---

**Leitsatz:**

1. Vereinbaren Ehegatten zur Regelung der Vermögensauseinandersetzung im Zusammenhang mit ihrer Scheidung, dass sie vorerst Miteigentümer des weiterhin von einem Ehegatten und dem gemeinsamen Kind genutzten Wohnhauses bleiben, und erhält der nutzende Ehegatte ein notariell beurkundetes Ankaufsrecht für den Miteigentumsanteil des anderen Ehegatten, ist ein nach der Scheidung aufgrund des Ankaufsrechts erfolgter Erwerb vom früheren Ehegatten nach § 3 Nr. 5 GrEStG steuerfrei.
2. § 3 Nr. 5 GrEStG begünstigt nicht den Grundstückserwerb vom Gesamtrechtsnachfolger des geschiedenen Ehegatten.

**KfW-Unternehmensbefragung 2011: Folgen der Krise auf die Unternehmensfinanzierung weitgehend überwunden - strukturelle Finanzierungsprobleme rücken wieder in den Vordergrund**

---

Unternehmensbefragung 2011

Zum zehnten Mal hat die KfW Bankengruppe in Zusammenarbeit mit Wirtschaftsverbänden in einer breit gefächerten Erhebung Unternehmen aller Größenklassen, Branchen, Rechtsformen und Regionen zu ihrer Bankbeziehung, ihren Kreditbedingungen und ihren Finanzierungsgewohnheiten befragt. An der im ersten Quartal 2011 schriftlich durchgeführten Erhebung nahmen insgesamt 24 Fach- und Regionalverbände der Wirtschaft teil. Wie in den Jahren zuvor war das Ziel, aktuelle Fakten, Einschätzungen und Probleme zu diesen Themenkreisen festzustellen. Die Befragung bildet im Wesentlichen die Verhältnisse und Stimmungslage im Zeitraum vom zweiten Quartal 2010 bis zum ersten Quartal 2011 ab.

## Umsatzsteuer

### **Hochseeangereisen als einheitliche Beförderungsleistung**

Bundesfinanzhof , XI-R-25/09 Urteil vom 02.03.2011

---

### **Leitsatz:**

Bei einer mehrtägigen Hochseeangereise stellen die Unterkunft und Verpflegung sowie diejenigen Dienstleistungen, die dazu dienen, dass die Passagiere den Angelsport optimal ausüben und das Fanggut transportieren können, Nebenleistungen zu der Personenbeförderung dar.

### **Tätigkeit des Berufsbetreuers unterliegt der Umsatzsteuer**

Finanzgericht Münster , 5-K-3437/10 Pressemitteilung vom 15.07.2011

---

### **Presstext:**

Betreuungsleistungen eines selbständig tätigen Berufsbetreuers sind weder nach dem nationalen Umsatzsteuerrecht noch nach EU-Recht von der Umsatzsteuer befreit. Dies hat der für Umsatzsteuerstreitigkeiten zuständige 5. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 16. Juni 2011 entschieden (Az. 5 K 3437/10 U).

Im Streitfall beanspruchte der Kläger, der als selbständiger Berufsbetreuer tätig ist und dessen Leistungen in weit überwiegendem Umfang aus öffentlichen Kassen vergütet werden, die Steuerfreistellung seiner Umsätze. Der 5. Senat des Finanzgerichts Münster folgte dem nicht. Für den Kläger gelte zum einen nicht die nationale Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 18 UStG, da sein Unternehmen kein amtlich anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege sei und nicht ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken diene. Zum anderen könne sich der Kläger - so das Gericht weiter - auch nicht auf eine unmittelbare Anwendung von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g der Mehrwertsteuersystemrichtlinie bzw. Art. 13 Abs. 1 Buchst. g der 6. EG-Richtlinie berufen. Denn weder handle es sich bei seinem privaten Unternehmen - wie von den genannten Richtlinien allerdings vorausgesetzt - um eine "Einrichtung des öffentlichen Rechts", noch habe Deutschland als EU-Mitgliedstaat das Unternehmen des Klägers als "Einrichtung mit sozialem Charakter" anerkannt.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache die Revision zum BFH zugelassen.

**Buchführungsleistungen sind grundsätzlich keine sonstigen Leistungen i. S. d. § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG**

**Die Einrichtung und Auswertung der Buchführung durch die Erstellung von Jahresabschlüssen sind Vorbehaltsleistungen des Steuerberaters**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg , 7-K-7226/07 Urteil vom 18.05.2011

---

## **Orientierungssatz:**

1. Für die Anwendung des § 3a Abs. 4 UStG ist allein auf den Inhalt der ausgeführten Leistungen abzustellen. Auf den Rechnungsinhalt kommt es nicht an.
2. Sonstige Leistungen aus der Tätigkeit als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder ähnliche Leistungen anderer Unternehmer i. S. d. § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG sind nach der insoweit gebotenen unionsrechtlichen Auslegung nur Leistungen, die "hauptsächlich und gewöhnlich" von den genannten Berufsträgern erbracht werden. Buchführungsleistungen gehören nicht dazu.

3. Anderes ergibt sich nicht aus § 33 S. 2 StBerG. Allein der Umstand, dass eine Tätigkeit standesrechtlich zu den zulässigen Aufgaben der Steuerberater gehört, führt nicht dazu, dass es sich um hauptsächlich und gewöhnlich zum Beruf der Steuerberater gehörende Tätigkeiten handelt. Jedenfalls gehört nach dem Wortlaut des § 33 S. 2 StBG nur die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung, zu den Aufgaben des Steuerberaters. Dementsprechend gehört nur die grundlegende Einrichtung der Buchführung, die Bearbeitung schwieriger Einzelfragen und die Auswertung der Buchführung durch die Erstellung von Jahresabschlüssen zu den den Steuerberatern vorbehaltenen Aufgaben.

### **Dem Betreiber einer inhabergeführten Gaststätte von den Gästen gewährte Trinkgelder gehören zum umsatzsteuerlichen Entgelt**

Sächsisches Finanzgericht , 4-K-1932/10 Urteil vom 09.03.2011

---

### **Orientierungssatz:**

1. Die dem Betreiber einer inhabergeführten Gaststätte von seinen Gästen gewährten freiwilligen Trinkgelder sind als Entgelt in die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer einzubeziehen.
2. Der in der Literatur vertretenen gegenteiligen Auffassung, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen seien nur vertraglich vereinbarte Vergütungen, im Bereich der Gastronomie mithin die in der Speisekarte ausgewiesenen Preise, nicht hingegen freiwillige Trinkgelder, die kein zusätzliches Entgelt darstellten, sondern eine "besondere Art von Geschenk", ist nicht zu folgen. Eine derartige Auslegung ist insbesondere nicht durch vorrangiges Europarecht geboten.

### **Gewerbsteuerbefreiung einer Privatklinik nach § 3 Nr. 20b GewStG**

Finanzgericht Baden-Württemberg, Außensenate Freiburg , 3-K-526/08 Urteil vom 12.04.2011

---

#### **Orientierungssatz:**

1. Erfüllt eine Privatklinik, die keine Pflegesatzvereinbarung mit Sozialversicherungsverträgern abgeschlossen hat, nicht die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 AO, da sie weder gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nach der BPfIV (Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze - Bundespflegesatzverordnung) abrechnet, noch 40 % der Pflage tage auf Patienten entfallen, bei denen für Krankenhausleistungen kein höheres Entgelt als nach § 67 Abs. 1 AO berechnet wird, liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Gewerbesteuer nach § 3 Nr. 20b EStG nicht vor.
2. Die fehlende Anpassung des § 67 AO an das veränderte Vergütungssystem für Krankenhäuser kann nicht dazu führen, dass nunmehr sämtlichen Krankenhäuser die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 20b GewStG zu gewähren ist.
3. Bei der Anwendung des § 67 AO sind Privatkliniken auch nicht aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit mit Krankenhäusern im Anwendungsbereich der BPfIV gleich zu behandeln.
4. Erfüllt der Betreiber eines Krankenhauses nicht die Voraussetzungen des § 3 Nr. 20b GewStG, verstößt die Versagung der Gewerbesteuerbefreiung nicht gegen Art. 3 Abs. 1 und Art. 20 GG.
5. Die Gewerbesteuerbefreiung nach Art. 107 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) ist keine unzulässige Beihilfe.

### **Koalition setzt energetische Gebäudesanierung mit Änderungen durch**

Deutscher Bundestag Pressemitteilung vom 29.06.2011

---

Der Finanzausschuss hat am Mittwoch dem von der Koalition eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden (17/6074) zugestimmt. Die Koalitionsfraktionen CDU/CSU und FDP votierten für den Gesetzentwurf, nachdem sie zuvor eine Reihe von Änderungen eingefügt hatten. Die Fraktionen von SPD und Die Linke votierten gegen den Gesetzentwurf. Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen enthielt sich.

Mit dem Gesetz sollen energetische Maßnahmen an Gebäuden, die vor 1995 errichtet wurden, gefördert werden. Dabei gibt es zwei Wege: Bei vermieteten Gebäuden sollen Abschreibungen möglich werden, bei Maßnahmen an selbstgenutzten Gebäuden sollen die Aufwendungen wie steuerliche Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bei vermieteten Wohngebäuden sollen Maßnahmen gefördert werden, "mit denen insbesondere erreicht wird, dass das Gebäude einen Primärenergiebedarf von 85 Prozent eines zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme vergleichbaren Neubaus nicht überschreitet", heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs. Steuerpflichtige können über einen Zeitraum von 10 Jahren diese nachträglichen Herstellungskosten in Höhe von jeweils 10 Prozent steuermindernd geltend machen. Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutzten Wohngebäuden können die entsprechenden Aufwendungen über einen Zeitraum von 10 Jahren gleichmäßig verteilt wie Sonderausgaben abgezogen werden.

Mit den von der Koalition beschlossenen Änderungen soll das Gesetz nun nicht mehr zum 1. Januar 2012, sondern bereits im laufenden Jahr in Kraft treten. Als Datum eingefügt wurde der Tag nach der Verkündung des Gesetzes. Die erhöhten Absetzungen bei vermieteten Gebäuden oder der Abzug wie Sonderausgaben bei selbstgenutztem Wohneigentum werden nach dem Änderungsbeschluss für Maßnahmen gewährt, die ab dem 6. Juni

(Tag des Kabinettsbeschlusses) begonnen und vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen werden. Mehrere Änderungswünsche der Opposition wurden von der Koalitionsmehrheit abgelehnt.

### **Bundesrat bremst Steuervereinfachungen**

Bundesregierung Pressemitteilung vom 08.07.2011

---

**Die Länder haben das Steuervereinfachungsgesetz der Bundesregierung im Bundesrat vorerst gestoppt. Der Bundesrat lehnte insbesondere die Möglichkeit ab, nur alle zwei Jahre eine Steuererklärung abgeben zu müssen. Auch die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages wurde aufgehoben. Die Bundesregierung muss jetzt den Vermittlungsausschuss anrufen.**

Der Arbeitnehmerpauschbetrag sollte bereits für das Jahr 2011 von 920 auf 1.000 Euro steigen. Die niedrigere Lohnsteuer könnten dann die Arbeitgeber im Dezember an ihre Beschäftigten mit der Gehaltsabrechnung weiterreichen. Der höhere Pauschbetrag würde für rund 22 Millionen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Sammeln von Belegen entbehrlich machen.

### **Vereinfachungen bei der Steuererklärung**

Dabei ist für Bürgerinnen, Bürger und genauso für Unternehmen ein einfacheres Steuersystem mit wenig bürokratischem Aufwand absolut wünschenswert.

Das Steuervereinfachungsgesetz sollte vor allem denjenigen helfen, die ihre Steuererklärung noch selbst ausfüllen. Die Steuerformulare würden nach und nach "entschlackt". Manche Angaben und Belege könnten zukünftig ganz entfallen. Erklärungsvordrucke werden deutlich übersichtlicher und kürzer.

Die Bundesregierung hatte das Maßnahmenpaket zur Steuervereinfachung bereits im Dezember 2010 auf den Weg gebracht. Der Bundestag hatte zugestimmt.

### **Steuerliche Anreize für energetische Wohngebäudesanierung**

Bundesregierung Pressemitteilung vom 08.07.2011

---

**Vor allem mit energetischer Sanierung von Wohngebäuden lässt sich viel Energie und CO2 einsparen. Der Bundesrat hat die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachte steuerliche Förderung für energetische Wohngebäudesanierungen gestoppt.**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden mit Baujahr vor 1995 vor. Voraussetzung für die Förderung sollte sein: mit der Sanierung muss der Energiebedarf erheblich verringert werden.

Die Eigentümer (Vermieter, Verpächter und Selbstnutzer) sollen jährlich zehn Prozent der Sanierungsaufwendungen über einen Zeitraum von zehn Jahren steuermindernd geltend machen können.

Das Bundeskabinett hatte den Gesetzentwurf am 6. Juni im Rahmen des Energiekonzeptes beschlossen. Während der Bundestag ihm am 30. Juni zugestimmt hat, hat der Bundesrat nun seine Zustimmung verweigert.

Bundesregierung und Bundestag können nun ihrerseits den Vermittlungsausschuss anrufen.

### **Klima schützen, Energie sparen**

Die Bundesregierung will die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 80 Prozent senken.



**DATEV LEXinform**



Bis 2050 wollen wir unseren Bedarf an Primärenergie um 50 Prozent senken. Das ist nur zu erreichen, wenn wir überall massiv auf Energiesparen und Energieeffizienz setzen. Ein Eckpunktepapier zur Energieeffizienz zeigt hierfür den Weg.

40 Prozent der Energie verbrauchen wir in Deutschland fürs Wohnen. Der Wärmebedarf des Gebäudebestandes soll bis 2020 um 20 Prozent sinken. Bis 2050 sollen Gebäude in Deutschland nahezu klimaneutral sein, das heißt, die benötigte Energie nur aus erneuerbaren Energien beziehen. Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten (10 Prozent) sollen die energetische Sanierung noch attraktiver machen.

### **CO2-Gebäudesanierungsprogramm**

Schon jetzt unterstützt die Bundesregierung Bauherren und Eigentümer, Gebäude energetisch zu sanieren. Um die Sanierungsrate auf das Doppelte zu erhöhen, stockt die Regierung das KfW-Gebäudesanierungsprogramm auf 1,5 Milliarden Euro auf.

### **Ermittlung von Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG bei Entnahme vom Kontokorrentkonto mit Sollsaldo**

BFH, Urteil IV R 53/07 vom 03.03.2011

---

#### **Leitsatz:**

1. Tilgt der Steuerpflichtige beim sog. "umgekehrten Zwei-Konten-Modell" mit eingehenden Betriebseinnahmen einen Sollsaldo, der durch Entnahmen entstanden ist oder sich erhöht hat, so liegt im Zeitpunkt der Gutschrift eine Entnahme vor, die bei der Ermittlung der Überentnahmen i.S. des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 zu berücksichtigen ist (Anschluss an BFH-Urteil vom 21. September 2005 X R 46/04 , BFHE 211, 238 , BStBl II 2006, 125 ).
2. Die der Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG i.d.F. des StBereinG 1999 zugrunde zu legenden Überentnahmen sind in einem Verlustjahr nicht höher als der Betrag anzusetzen, um den die Entnahmen die Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen (Bestätigung der Verwaltungsauffassung in BMF-Schreiben vom 22. Mai 2000 IV C 2 -S 2144- 60/00 , BStBl I 2000, 588 , Tz. 11).

### **Einkünfte aus der Vermietung eines Grundstücks als gewerblich bei Betriebsaufspaltung**

Schleswig-Holsteinisches Finanzgericht , 1-K-138/09 Urteil vom 11.05.2011

---

## Leitsatz:

1. Verfügt der das Betriebsunternehmen beherrschende Gesellschafter über die Befugnis, die laufenden Geschäfte der Besitzgesellschaft allein zu führen, so vermag dies eine personelle Verflechtung i. S. der Rechtsprechungsgrundsätze zur sog. Betriebsaufspaltung zu begründen. Welche Geschäfte als laufende und welche als außergewöhnlich anzusehen sind, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.

## Arbeitszimmer trotz privater Mitbenutzung steuerlich absetzbar

Finanzgericht Köln , 10-K-4126/09 Pressemitteilung vom 01.07.2011

---

## Pressetext:

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können auch bei erheblicher Privatnutzung in Höhe des beruflichen bzw. betrieblichen Nutzungsanteils steuerlich abgezogen werden. Dies entschied der 10. Senat des Finanzgerichts Köln in seinem Urteil vom 19. Mai 2011 (10 K 4126/09).

In dem Verfahren beantragte ein Unternehmer den Abzug von 50 % der Kosten für einen jeweils hälftig als Wohnzimmer und zur Erledigung seiner Büroarbeiten genutzten Raum. Der Senat gab der Klage grundsätzlich statt. Er beschränkte allerdings die steuerliche Anerkennung als Betriebsausgaben auf 1.250 €, da das Wohn-/Arbeitszimmer im Urteilsfall nicht den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte. Der 10. Senat stützt seine Entscheidung im Wesentlichen auf den Beschluss des Großen Senats des Bundesfinanzhofs zur Aufteilung von gemischt veranlassten Reisekosten vom 21. September 2009 (GrS 1/06).

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen. Denn das Finanzgericht Baden-Württemberg hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 2. Februar 2011 (7 K 2005/08) eine entsprechende Aufteilung von Wohnraumkosten abgelehnt.

Das durch das BMF vorstehende angegeben Muster ist rechtsverbindlich. Wenn Sie nähere Informationen dazu wünschen, setzen Sie sich über „Kontakt“ mit uns in Verbindung.

**Keine verbindliche Bestellung zum Nachweis der Investitionsabsicht erforderlich**

Niedersächsisches Finanzgericht , 13-K-12121/10 Urteil vom 03.05.2011

---

**Orientierungssatz:**

1. Anders als für die Ansparrücklage nach § 7g Abs. 3 EStG a.F. ist im Falle einer noch nicht abgeschlossenen Betriebseröffnung der Nachweis einer verbindlichen Bestellung von wesentlichen Betriebsgrundlagen für das Tatbestandsmerkmal der Investitionsabsicht nicht erforderlich.
2. Für die hinreichende Konkretisierung der voraussichtlichen Investition ist eine Prognoseentscheidung über das künftige Investitionsverhalten zu fordern, dabei sind die Verhältnisse am Ende des Wj der beabsichtigten Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrags maßgebend.
3. Die Vorlage eines Investitionsplans oder eine feste Bestellung eines bestimmten WG ist nicht erforderlich.
4. Die Investitionsabsicht kann durch die hinreichende Konkretisierung der voraussichtlichen Investition belegt werden.

## **Presstext:**

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Nach § 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes können bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Außergewöhnliche Belastungen sind dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehende größere Aufwendungen, die über die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehenden Kosten hinausgehen. Kosten eines Zivilprozesses hatte die Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Rechtsstreiten mit existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Mit dem Urteil vom 12. Mai 2011 hat der BFH diese enge Gesetzesauslegung aufgegeben und entschieden, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Unausweichlich seien derartige Aufwendungen allerdings nur, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg sei.

Im entschiedenen Fall war die Klägerin Anfang des Jahres 2004 arbeitsunfähig erkrankt. Nachdem ihr Arbeitgeber (nach sechs Wochen) seine Gehaltszahlungen einstellte, nahm die Klägerin ihre Krankentagegeldversicherung in Anspruch. Nach rund einem halben Jahr wurde bei der Klägerin zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit auch Berufsunfähigkeit diagnostiziert. Aufgrund dieses Befundes stellte die Krankenversicherung die Zahlung des Krankentagegeldes ein, weil nach Eintritt der Berufsunfähigkeit keine Verpflichtung zur Zahlung von Krankentagegeld mehr bestehe. Daraufhin erhob die Klägerin erfolglos Klage auf Fortzahlung des Krankengeldes. Die Kosten des verlorenen Zivilprozesses in Höhe von rund 10.000 € machte die



**DATEV LEXinform**



**Mitglied**

Klägerin in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Das Finanzamt berücksichtigte diese Kosten jedoch nicht und wurde darin zunächst vom Finanzgericht (FG) bestätigt, denn die Klägerin lebe in intakter Ehe und könne auf ein Familieneinkommen von ca. 65.000 € "zurückgreifen".

Der BFH hat das angefochtene Urteil aufgehoben und das Verfahren an das FG zurückverwiesen. Im zweiten Rechtsgang sei zu prüfen, ob die Führung des Prozesses gegen die Krankenversicherung aus damaliger Sicht hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt habe.

**Gewerblicher Grundstückshandel; ungeteiltes Grundstück mit fünf Mehrfamilienhäusern ein Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Grenze**

Bundesfinanzhof , IV-R-34/08 Urteil vom 05.05.2011

---

**Leitsatz:**

Ein ungeteiltes Grundstück mit fünf freistehenden Mehrfamilienhäusern ist nur ein Objekt im Sinne der zur Abgrenzung der Vermögensverwaltung vom gewerblichen Grundstückshandel dienenden Drei-Objekt-Grenze.

**Weiterhin ungeklärt: Betriebsausgabenkürzung bei Pachtminderungen im Rahmen einer Betriebsaufspaltung?**

Finanzgericht Münster , 6-K-2973/09 , 6-K-2977/09 Pressemitteilung vom 15.07.2011

---

**Presstext:**

Nach wie vor rechtlich ungeklärt ist die Frage, ob Betriebsausgaben, die für die Überlassung von Wirtschaftsgütern im Rahmen einer Betriebsaufspaltung anfallen, dem Halb- bzw. Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG unterliegen, soweit die dem Betriebsunternehmen zustehende Pacht infolge einer wirtschaftlichen Krise der Betriebsgesellschaft zeitweise herabgesetzt oder gar ganz ausgesetzt wird. Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hatte hierzu am 23. März 2011 - wir berichteten im Newsletter 4/2011 - entschieden, dass das Halb-/Teilabzugsverbot Anwendung finde, da die Herabsetzung/Aussetzung der Pachtzahlungen gerade wegen der bestehenden Betriebsaufspaltung in zumindest mittelbarem Zusammenhang mit (künftigen) - zum Teil nach § 3 Nr. 40 EStG steuerbefreiten - Beteiligungserträgen des Besitzunternehmers stehe (Az. 7 K 2793/07 E, EFG 2011, Seite 1135). Die vom 7. Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zugelassene Revision wird beim BFH unter dem Az. X R 7/11 geführt.

Die Gegenposition hat nunmehr der 6. Senat des Finanzgerichts Münster in zwei Entscheidungen vom 14. April 2011 eingenommen (Az. 6 K 2973/09 E, F und 6 K 2977/09 F). Nach seiner Ansicht seien die Aufwendungen des Besitzunternehmers in vollem Umfang als Betriebsausgaben abzugsfähig. Allein durch die Herabsetzung der vereinbarten Pacht werde kein Veranlassungszusammenhang zu Beteiligungserträgen aus der Betriebsgesellschaft geschaffen. Die angefallenen Betriebsausgaben stünden weiterhin ausschließlich mit der Verpachtung der Wirtschaftsgüter im Zusammenhang. Auch der 6. Senat des Finanzgerichts Münster hat die Revision zum BFH zugelassen.

### **Verlust aus einer nebenberuflichen Übungsleitertätigkeit auch dann anzuerkennen, wenn die Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht übersteigen**

Finanzgericht Rheinland-Pfalz , 2-K-1996/10 Pressemitteilung vom 12.07.2011

---

### **Presstext:**

Mit Urteil zur Einkommensteuer 2009 vom 25. Mai 2011 (Az.: 2 K 1996/10) hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz zu der bisher höchstrichterlich noch nicht entschiedenen Frage Stellung genommen, ob Verluste, die bei Ausübung einer sogen. Übungsleitertätigkeit entstehen, steuerlich abzugsfähig sind, wenn die Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht übersteigen.

Im Streitfall war der Kläger im Jahre 2009 nebenberuflich als Tanzsportübungsleiter tätig. Nach der gesetzlichen Regelung (§ 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes -EStG -) bleiben dabei die Einnahmen bis insgesamt 2.100.-€ steuerfrei. Wenn die Einnahmen den Betrag von 2.100.-€ übersteigen, dürfen Ausgaben allerdings nur insoweit abgezogen werden, als der steuerfreie Betrag überschritten wird. Wie der - hier gegebene - Fall zu entscheiden ist, dass ein Verlust bei Einnahmen entstanden ist, die unter dem Freibetrag liegen, kann dem Gesetzeswortlaut jedoch **nicht** entnommen werden.

Im Streitfall hatte der Kläger aus seiner Übungsleitertätigkeit Einnahmen in Höhe von 1.128,00 € erzielt. Bei Betriebsausgaben in Höhe von 2.417,30 € beantragte er beim Finanzamt (FA) die Berücksichtigung eines entsprechenden steuerlichen Verlustes. Demgegenüber ging das FA von Einkünften des Klägers aus selbständiger Arbeit von 0,00 € aus und begründete dieses Ergebnis damit, dass nur dann, wenn und soweit die Einnahmen den steuerfreien Betrag überschritten, eine Verrechnung mit den entsprechenden Ausgaben stattfinden könne. Da die steuerfreien Einnahmen unter dem Freibetrag von 2.100.- € lägen, könnten die Einkünfte des Klägers nur mit 0,00 € angesetzt werden.

Mit seiner gegen die Entscheidung des FA angestregten Klage machte der Kläger u.a. geltend, der Gesetzgeber sei im Grundsatz davon ausgegangen, dass der doppelte Ansatz des Freibetrages verhindert werden sollte, indem bei den Freibetrag übersteigenden Einnahmen die Ausgaben entsprechend zu kürzen seien. Der Gesetzgeber lasse es jedoch offen, inwieweit Ausgaben abzugsfähig seien, wenn die Einnahmen den steuerfreien Betrag von 2.100.- € nicht überschritten.

Das FG Rheinland-Pfalz gab der Klage statt. Es führte u.a. aus, der Gesetzeswortlaut stelle zunächst klar, dass das Abzugsverbot auf den Betrag der steuerfreien Einnahmen begrenzt sei. Durch die Gesetzesfassung sei nunmehr festgelegt, dass alle Aufwendungen abzugsfähig seien, die den steuerfreien Betrag überstiegen. Das entspreche dem allgemeinen Grundsatz, dass bei steuerfreien Einnahmen **kein doppelter** steuerlicher Vorteil dadurch eintreten dürfe, dass Aufwendungen berücksichtigt würden, die mit den steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang ständen. Im Streitfall bestehe aber die Besonderheit, dass die Einnahmen den steuerfreien Betrag nicht übersteigen würden. Bei dieser Sachlage sei dann aber auch zu berücksichtigen, dass durch die gesetzliche Regelung generell eine Besserstellung für nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher o. ä.. erreicht werden solle, keinesfalls, was in den Fällen wie dem vorliegenden nach Ansicht des FA jedoch einträte, eine Schlechterstellung. Nach der Zielsetzung der gesetzlichen Regelung sei dann, wenn die Einnahmen der Freibetrag unterschreiten würden, ein Abzug der diese Einnahmen übersteigenden Ausgaben möglich. Nur ein solches Ergebnis werde dem objektiven Nettoprinzip und der Zielrichtung der Vorschrift gerecht. Durch den Verlustabzug

werde der Kläger auch nicht etwa doppelt begünstigt. Er werde vielmehr im Vergleich zu einem hauptberuflich tätigen Übungsleiter durch die an sich eine Begünstigung bewirkende Norm des § 3 Nr. 26 EStG lediglich nicht benachteiligt. Zugelassen wurde ein Verlust in Höhe von 1.289,30 € (Einnahmen 1.128,- abzüglich Ausgaben 2.417,30).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision wurde zugelassen, weil die Streitfrage einer höchstrichterlichen Klärung bedarf.

### **Solidaritätszuschlag war bis zum Jahr 2007 nicht verfassungswidrig**

Bundesfinanzhof , II-R-50/09 , II-R-52/10 Pressemitteilung vom 21.07.2011

---

### **Presstext:**

Mit zwei heute verkündeten Urteilen (Az. II R 50/09 und II R 52/10 ) hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Festsetzung des Solidaritätszuschlags zur Einkommen- und Körperschaftsteuer bis zum Jahr 2007 verfassungsmäßig war. Auch nach einer Laufzeit von bis dahin 13 Jahren diene er noch zur Deckung des besonderen Finanzbedarfs des Bundes aus den Kosten der Wiederherstellung der deutschen Einheit. Zu einem dauerhaften Instrument der Steuerverteilung dürfe der Solidaritätszuschlag allerdings nicht werden.

In den beiden Streitfällen hatten eine Rechtsanwältin und eine GmbH gegen die Festsetzung des Solidaritätszuschlags für die Jahre 2005 bzw. 2007 geklagt und geltend gemacht, der Solidaritätszuschlag sei von Anfang an verfassungswidrig gewesen, mindestens aber durch Zeitablauf verfassungswidrig geworden. Der BFH folgte den Argumenten der Kläger nicht und berief sich dazu auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Im Wesentlichen begründete der BFH seine Entscheidungen bei der Verkündung der Urteile folgendermaßen:

- Der Bund dürfe den Solidaritätszuschlag als sog. Ergänzungsabgabe zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erheben. Mit seiner Höhe (Aufkommen im Jahr 2007 ca. 12,3 Mrd. €) höhle er nicht das Bund und Ländern gemeinsam zustehende Aufkommen aus Einkommen- und Körperschaftsteuer aus, sondern stehe dazu in angemessenem Verhältnis.
- Der Solidaritätszuschlag habe nicht zeitlich begrenzt werden müssen. Es sei auch nicht erforderlich, dass die zu finanzierenden Aufgaben genau bezeichnet werden oder dass es zu einer konkreten Zweckbindung der Einnahmen komme.
- Durch Zeitablauf sei das Solidaritätszuschlagsgesetz jedenfalls bis 2007 nicht verfassungswidrig geworden. Allerdings dürfe eine Ergänzungsabgabe nur zur Finanzierung eines aufgabenbezogenen Mehrbedarfs des Bundes erhoben werden. Sie könne aber erst dann verfassungswidrig werden, wenn der mit der Einführung verfolgte Zweck erreicht sei und die Abgabe nicht wegen eines anderen Zwecks fortgeführt werden solle, sondern zur Deckung einer dauerhaften Finanzierungslücke diene. An der Finanzierung der einigungsbedingten Lasten beteilige sich der Bund bis zum Auslaufen des Solidarpakts II im Jahr 2019 mit weiter sinkenden Beträgen. Von einer Deckung einer dauernden Finanzierungslücke sei bis zum Jahr 2007 deshalb nicht auszugehen.
- Die im Verfahren II R 50/09 klagende Rechtsanwältin werde nicht dadurch gleichheitswidrig benachteiligt, dass der Solidaritätszuschlag bei Gewerbetreibenden nach der Einkommensteuer bemessen werde, die zuvor bereits um pauschal anzurechnende Gewerbesteuer gemindert sei.

Im Volltext werden die Urteile erst in einigen Wochen nach endgültiger Abfassung und Zustellung an die Beteiligten auf der Internetseite des BFH veröffentlicht werden.

**Es bestehen ernstliche Zweifel, ob nachträgliche Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung weiterhin nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen sind**

Finanzgericht Düsseldorf , 9-V-1474/11 Pressemitteilung vom 22.07.2011

---

## **Presstext:**

Die Antragstellerin finanzierte eine von ihr erworbene Immobilie mit einem Bankkredit. Diesen konnte sie aus dem Erlös der Zwangsversteigerung der Immobilie nur zum Teil zurückzahlen. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung der von der Antragstellerin in der Folge gezahlten Schuldzinsen als Werbungskosten - entsprechend der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs - ab. Der 9. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf hat die Vollziehung des Steuerbescheides ausgesetzt, da der Bundesfinanzhof zwischenzeitlich die Revision in einem entsprechenden Hauptsacheverfahren zugelassen hat und sowohl in der Literatur als auch von Richtern des Bundesfinanzhofs Bedenken gegen die Nichtberücksichtigung von nachträglichen Schuldzinsen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geäußert worden sind.

## **Kein Betriebsausgabenabzug für geschäftliche Bewirtungsaufwendungen bei fehlenden Angaben zum Anlass der Bewirtung**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg , 12-K-12209/10 Urteil vom 11.05.2011

---

## **Orientierungssatz:**

Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass i. S. d. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 EStG sind solche, bei denen Personen bewirtet werden, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen oder angebahnt werden sollen. Der teilweise Betriebsausgabenabzug setzt den Nachweis der konkreten betrieblichen Veranlassung einer geschäftlichen Bewirtung voraus; hierzu genügt es nicht, lediglich die Namen und die Funktion der bewirteten Personen aufzuführen.

**Steuerliche Behandlung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG)**

**BMF-Schreiben vom 1. April 2011 - IV C 5 - S-2334 / 08 / 10010 - (BStBl I S. ...; ESt-Kartei § 8 Karte 3.7);**

**Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte (§ 8 Absatz 2 Satz 3 EStG); Anwendung der Urteile des BFH vom 22. September 2010 - [VI R 54/09](#) - ([BStBl 2011 II S. 354](#)) und - [VI R 57/09](#) - ([BStBl 2011 II S. 359](#))**

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein , VI 306 - S-2145 - 119  
Erlass vom 26.04.2011

---

Mit o.g. Schreiben hat das BMF zur Anwendung der BFH-Urteile vom 22. September 2010 Stellung genommen und Regelungen für den Arbeitnehmerbereich getroffen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die für den Arbeitnehmerbereich getroffenen Regelungen nicht auch für den betrieblichen Bereich gelten. Die derzeitige Rechtsprechung betrifft ausschließlich Arbeitnehmerfälle und ist nicht auf den betrieblichen Bereich übertragbar. Bei Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ist weiterhin ein pauschaler Zuschlag i. H. v. 0.03 % des Listenpreises anzusetzen **§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 EStG**).